Amtliche Veröffentlichungen der Stadt Plauen

Elektronisches Amtsblatt der Stadt Plauen für amtliche Veröffentlichungen,
soweit die Veröffentlichung durch elektronisch authentische Ausgabe zulässig ist.

Ausgegeben in Plauen am 03.11.2023
Ausgabe 2023/378, Dokument 13.22.10/1-10-378

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Plauen über die Erteilung einer Baugenehmigung gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) 2
Impressum 4

SPITZEN STADT PLAUEN

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Plauen über die Erteilung einer Baugenehmigung gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

Bauvorhaben:	Umbau und Erweiterung Mehrfamilienhaus
Bauort:	Plauen, Friesenweg 7
Baugrundstück:	Gemarkung Chrieschwitz, Flurstück Nr.: 323

Unmittelbar angrenzende Grundstücke: Gemarkung Chrieschwitz
Flurstücke Nr.: 325, 326/1, 324, 191/7 und 322/1

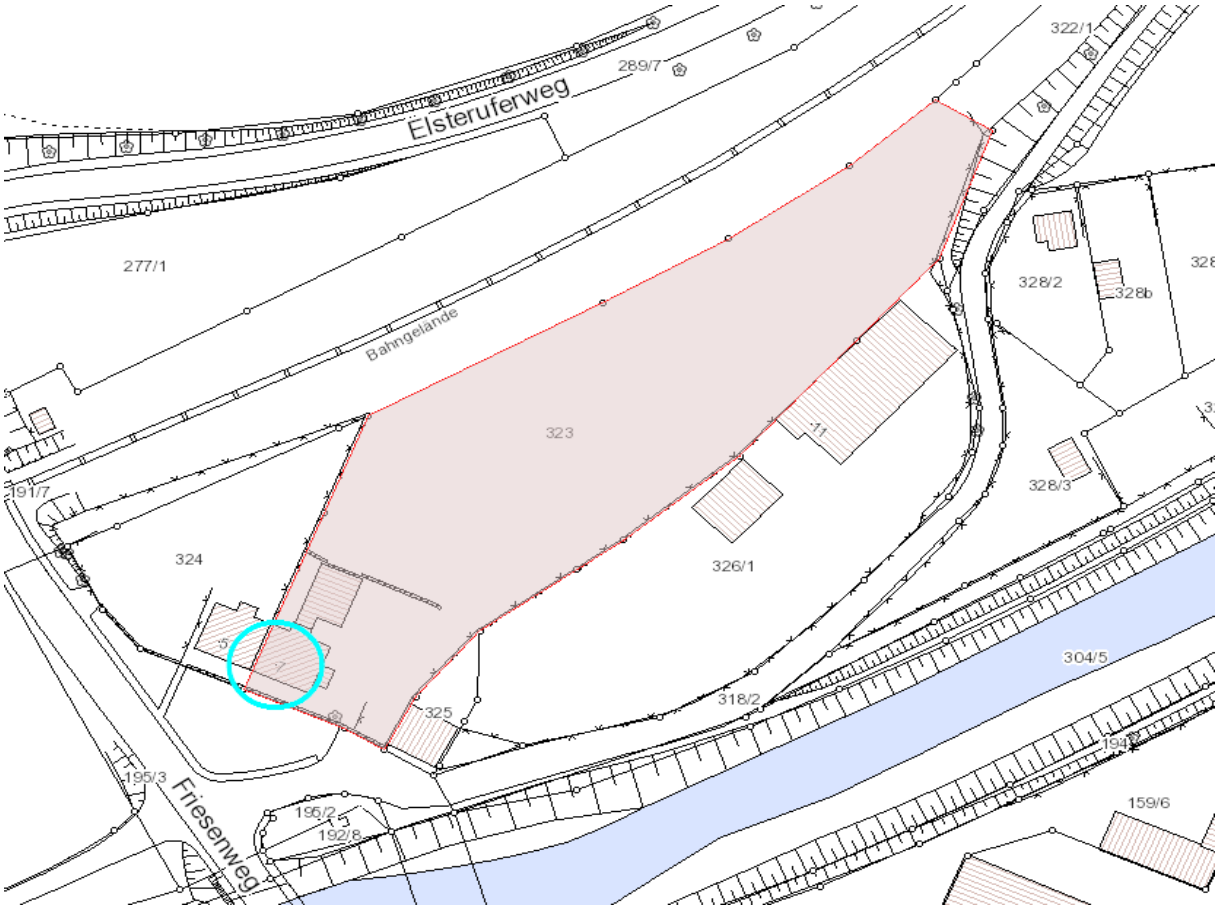

20

Verfügungsteil der Baugenehmigung

Die Stadt Plauen hat dem Bauherrn für o.g. Bauvorhaben mit Bescheid vom 20.10.2023, unbeschadet privater Rechte Dritter, entsprechend § 72 Sächsische Bauordnung (SächsBO) die Baugenehmigung erteilt. Dem Vorhaben stehen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen, die im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen waren. Der Prüfumfang richtete sich nach § 63 SächsBO. Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

Die Baugenehmigung enthält Auflagen, die einzuhalten sind. Die dem Bescheid zugrundeliegenden Zeichnungen wurden mit einem Sichtvermerk versehen. Mit der Bauausführung des Vorhabens darf begonnen werden.

Es wurde eine Abweichung von den Anforderungen des § 50 der Sächsischen Bauordnung beantragt. Es wurden keine Ausnahmen oder Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung erteilt.

Rechtsgrundlage der Bekanntmachung

Haben die Nachbarn dem Bauvorhaben nicht zugestimmt, ist ihnen entsprechend § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO die Baugenehmigung zuzustellen. Bei mehr als 20 Nachbarn kann die Zustellung gemäß § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im vorliegenden Fall macht die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Plauen nach pflichtgemäßem Ermessen von der Möglichkeit des Ersetzens der Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Gebrauch.

Hinweise zur Akteneinsicht

Die Nachbarn (Eigentümer benachbarter Grundstücke oder vergleichbar an solchen Grundstücken dinglich Berechtigte) haben ab sofort die Möglichkeit die Bauakte einzusehen.

Eine Einsichtnahme in die Bauakte ist im Zimmer Nr. 236a der Stadtverwaltung Plauen während der Öffnungszeiten (Mo 9 – 15 Uhr, Di 9 – 18 Uhr, Do 9 – 17 Uhr, Fr 9 - 13 Uhr) möglich. Eine vorherige telefonische Terminabsprache mit der Sachbearbeiterin, Frau Gabriele Fahr (Tel. 03741/291-1645), ist erforderlich.

Das Akteneinsichtsrecht ist nicht auf die Eigentümer bzw. die vergleichbar dinglich Berechtigten unmittelbar angrenzender Grundstücke begrenzt. Bei Nichtangrenzern ist jedoch das berechtigte Interesse im Einzelfall erforderlich.

Anforderung des Baugenehmigungsbescheides

Die Nachbarn haben das Recht, innerhalb der Rechtsbehelfsfrist eine schriftliche Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Ein Widerspruch gegen die Baugenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Der Widerspruch ist bei der Stadt Plauen, Unterer Graben 1 in 08523 Plauen, einzulegen.

Plauen, 02.11.2023

Giering
Fachgebietsleiter Bauordnung

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Die Amtlichen Veröffentlichungen der Stadt Plauen können auch in gedruckter Form im Bürgerbüro der Stadt Plauen eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden. Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) über die Internetseite www.plauen.de/amtliche kostenfrei bezogen werden.

Impressum

Herausgeber: Stadt Plauen, Oberbürgermeister Steffen Zenner, Unterer Graben 1, 08523 Plauen
Redaktion: Fachgebiet Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Unterer Graben 1, 08523 Plauen,
Telefon: 03741 291-1181, E-Mail: presse@plauen.de, Postanschrift: Unterer Graben 1, 08523 Plauen
Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Plauen: Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen